

Ärztliche Beratung

Um die Patientenverfügung richtig zu verstehen und um den eigenen Willen darin korrekt zu äußern, bedarf es möglicherweise einer ärztlichen Beratung.

Besorgen Sie sich dazu einen Vordruck. Nachdem Sie sich Gedanken gemacht und gegebenenfalls einen Entwurf der Patientenverfügung bereits erstellt haben, bieten wir ein Beratungsgespräch zur Klärung offener Fragen und zur Überprüfung Ihres Entwurfs.

Ebenso können die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung in Zusammenhang mit gesundheitlichen Angelegenheiten erklärt werden.

Ist die Benennung eines Bevollmächtigten geplant, ist es sinnvoll, wenn dieser ebenfalls beim Beratungsgespräch anwesend ist.

Auf Wunsch stellen wir für die Unterschrift der Patientenverfügung eine Bescheinigung der Einwilligungsfähigkeit aus.

Eine Kopie der Patientenverfügung können Sie gerne bei uns hinterlegen.

Da diese ärztliche Beratung keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse darstellt, berechnen wir einen Aufwand in Anlehnung an die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Empfohlene Vordrucke und Informationen:

- Information und Vordruck für „Patientenverfügung“, „Vorsorgevollmacht“ und „Betreuungsverfügung“ des Kreissenienrats Ravensburg: erhältlich als Ausdruck beim Kreissenienrat oder beim Landratsamt Ravensburg oder als Download über dessen Homepage (s.u.)
- Broschüren „Vorsorge und Betreuung“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz: erhältlich als Download (kostenlos) über <https://www.justiz.bayern.de/service/broschueren/>
- Broschüre „Patientenverfügung“ und „Betreuungsrecht“ und entsprechende Vordrucke des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: erhältlich als Download und teils als Ausdruck auf Bestellung (kostenlos) über <http://www.bmjv.de>
- Zentrales Vorsorgeregister, Tel.: 0800 - 35 50 50 0 (gebührenfrei)
info@vorsorgeregister.de, www.vorsorgeregister.de
Einmalige Kosten für einen Eintrag: 13 bis ca. 25 Euro (je nach Anzahl der Bevollmächtigten)
- Betreuungsbehörde Landratsamt Ravensburg, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg
Beglaubigung der Unterschrift für Vollmacht oder Betreuungsverfügung für 10 Euro

Beratungsstellen vor Ort:

Kreissenienrat Ravensburg e. V. info@kreissenienrat-ravensburg.de www.kreissenienrat-ravensburg.de	Betreuungsbehörde Landratsamt Ravensburg, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg, Tel.: 0751 - 85 0
Betreuungsverein St. Martin im Kreis Ravensburg e.V. Kuppelnaustr. 8, 88212 Ravensburg, Tel.: 0751 - 97 71 97 80 Betreuungsverein.St.Martin@t-online.de www.betreuungsverein-st-martin.de/index.html	Hospizbewegung Weingarten Baienfurt Baidnt Berg e.V. Vogteistraße 5, 88250 Weingarten, Tel.: 0751 - 180 563 82 www.hospizbewegung-weingarten.de Ambulante Hospizgruppe Ravensburg e.V. Eisenbahnstr. 40, 88212 Ravensburg, Tel: 0751 – 951 299 00 www.hospizgrupperavensburg.info

Patientenverfügung – (General-/Vorsorge-)Vollmacht – Betreuungsverfügung

Sie sind notwendig, damit nach meinem Willen gehandelt wird, falls ich diesen nicht mehr direkt äußern kann.

Eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung befähigt eine andere Person, meinen Willen gegenüber anderen zu vertreten.

Denn selbst der Ehepartner (!), die Eltern oder die Kinder sind ohne Vollmacht oder angeordneter Betreuung nicht entscheidungsbefugt!

	Patientenverfügung	Vollmacht	Betreuungsverfügung
Allgemeine Hinweise	umfasst nur gesundheitliche Angelegenheiten	Vertretung durch eine Vertrauensperson Generalvollmacht „ zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ist im <u>gesundheitlichen</u> Bereich <u>nicht</u> ausreichend „Vorsorge“vollmacht ist zweckgebunden an eine eingetretene Einwilligungs- oder Handlungsunfähigkeit und erfordert daher ggf. einen ärztlichen Nachweis Am besten eine „Vollmacht“ wie in der empf. Vorlage verwenden	Vorschlag einer Vertretung; beim Eintritt einer Hilfsbedürftigkeit werden Betreuer und Aufgabenkreis vom Betreuungsgericht festgelegt; er unterliegt der Kontrolle durch das Betreuungsgericht
Gibt an...	... <u>wie</u> in einem bestimmten Gesundheitszustand zu entscheiden ist, am besten ergänzt durch Wertevorstellungen	<u>wer</u> für mich in <u>welchen</u> Lebensbereichen entscheidet (für die Konto-/Depotvollmacht benutzt die Bank ein eigenes Formular)	
Wirksamkeit	bei Einwilligungsunfähigkeit sofort wirksam und rechtlich bindend	formal sofort wirksam, sobald die Vollmacht in Besitz des Bevollmächtigten ist; es wird aber davon ausgegangen, dass diese erst wirksam wird mit Eintritt der eigenen Handlungsunfähigkeit	mit Anordnung der Betreuung durch das Betreuungsgericht
Vorteil/Nachteil	Mitteilung von persönlichen Einstellungen, Interpretation für die akute Situation aber ggf. schwierig	unkompliziert, aber Gefahr des Vertrauensmissbrauchs bei herausgegebener Vollmacht	Sicherheit durch gerichtliche Kontrolle, dafür aber aufwendiger
Notar beglaubigt Inhalt und Unterschrift Betreuungsbehörde beglaubigt Unterschrift	Notar sinnvoll, falls die Gültigkeit angezweifelt werden könnte	Notar sinnvoll, falls die Gültigkeit angezweifelt werden könnte oder bei komplexen Vermögensangelegenheiten Unterschriftsbeglaubigung durch Betreuungsbehörde möglich Notar <u>notwendig</u> , wenn es z.B. um Grundbesitz oder Darlehensaufnahme geht	ggf. Unterschriftsbeglaubigung durch Betreuungsbehörde
Wenn unwirksam oder unzureichend weil...	nicht vorliegend, bezweifelt oder nicht eindeutig → Bevollmächtigter oder Betreuungsgericht	nicht vorliegend, bezweifelt oder Uneinigkeit (Bevollmächtigter, Arzt,...) → Betreuungsgericht Betreuungsgericht immer bei Freiheitsentzug (Zwangsunterbringung), Freiheitsbeschränkung (Bettgitter) oder bei ärztlicher Zwangsbehandlung	Betreuer bezweifelt wird oder Uneinigkeit → Betreuungsgericht zudem wirkt Betreuungsgericht bei zahlreichen Entscheidungen automatisch mit
Eintrag in das zentrale Vorsorgeregister*	nur kombiniert mit Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung	Eintrag möglich	Eintrag möglich

*Im Falle eines Betreuungsverfahrens kann so das Betreuungsgericht sofort prüfen, ob eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung vorliegt Stand 4/2020